

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte

der VDI GmbH und aller ihrer verbundenen Unternehmen

1. Präambel

Am 12. Mai 1856 gründeten Ingenieure den VDI e.V. Ihr Ziel war, „alle geistigen Kräfte der Technik zum gemeinsamen Wirken“ zu bündeln. Rund 160 Jahre später ist daraus der bedeutendste und mitgliederstärkste Verein Europas für Naturwissenschaftler*innen und Ingenieur*innen geworden. Der VDI von heute sieht sich als Wegbereiter für moderne, nachhaltige Technologien, für technische Wissenschaft sowie die Förderung und Weiterbildung von Ingenieuren. Zahlreiche Tochterunternehmen unterstützen und stärken dieses Engagement jeden Tag aufs Neue.

Zukunft zu gestalten, bedeutet zu wissen, wer wir sind und was uns wichtig ist. Diesbezüglich hat unsere Verantwortung für Mensch, Natur, Umwelt und Gesellschaft oberste Priorität. Diese Aspekte der Nachhaltigkeit sind integraler Bestandteil unserer internen und externen Geschäftsprozesse, die wir stets positiv im Sinne von Mensch und Natur weiterentwickeln wollen. Geprägt wird der VDI durch das Motto: nur wer sein Ziel kennt, findet den Weg. Unser Weg wird gestützt durch diese Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte sowie unseren Supplier Code of Conduct. Im Einklang repräsentieren diese Dokumente die Grundlage unserer gesellschaftlichen Haltung und unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten gemäß deutscher und internationaler Gesetzesanforderungen innerhalb des Konzerns und bei unseren Geschäftspartnern.

2. Geltungsbereich

Die VDI-Unternehmensgruppe besteht aus privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen, welche gewinnorientierte Ziele verfolgen, zwei eingetragenen Vereinen und einer gemeinnützigen GmbH. Die Grundsatzerklärung ist für den VDI e.V., die VDI GmbH und Ihrer verbundenen Unternehmen (VDI-Gruppe) („VDI“ oder „wir“) verbindlich.

3. Selbstverpflichtung zur Achtung internationaler Menschenrechte

Der VDI orientiert sich in seinem Handeln an den Werten der Integrität und Fairness sowie am Grundsatz der Transparenz. Er bekennt sich zur Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften, der internen Richtlinien und der Leitlinien des VDI.

Als Unternehmen sieht sich der VDI in der Verantwortung, internationale Menschenrechte im Rahmen seiner Möglichkeiten zu stärken und Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Dieser Verantwortung werden wir u.a. durch jährliche bzw. anlassbezogene Risikoanalysen, klare Abhilfe- und Präventivmaßnahmen und Aktionspläne für den Fall von Abweichungen von unseren Grundsätzen gerecht.

Wir respektieren die international anerkannten Menschenrechte. Unsere Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte basiert auf den grundlegenden Arbeitnehmerrechten des jeweiligen nationalen Rechts, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den zehn Prinzipien des UN Global Compact. Wir akzeptieren diese Leitprinzipien vollumfänglich.

Unser Engagement für die Achtung der Menschenrechte im oben genannten Sinne legt dabei einen besonderen Fokus auf nachfolgende grundlegende Menschenrechts- und Umweltrisiken.

3.1. Kinder- und Zwangsarbeit

Kinder- und Zwangsarbeit widerstrebt unserer Unternehmenspolitik. Jede Form der Kinder- und Zwangsarbeit lehnt der VDI ganzheitlich ab. Der VDI beachtet die Regelungen der ILO zu Menschen- und Kinderrechten, die zehn Prinzipien des UN Global Compact sowie das jeweilige nationale Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung.

3.2 Diskriminierung und Inklusion

Die Prinzipien der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Arbeitnehmer*innen werden beim VDI unterstützt und gefördert. Jegliche Form der Diskriminierung von Arbeitnehmer*innen bei ihrer Einstellung, Beförderung oder Aus- und Weiterbildung wird nicht geduldet. Mitarbeiter*innen dürfen nicht aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Kultur, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit, Weltanschauung oder weiterer gesetzlich geschützter Merkmale benachteiligt werden.

3.3 Arbeitsbedingungen

Arbeit wird durch den VDI fair, leistungsgerecht und existenzsichernd entlohnt. Das gezahlte Gehalt entspricht mindestens dem jeweiligen national gültigen Mindestlohn. Bei geleisteten Arbeitszeiten werden die jeweils nationale Gesetzgebung und internationale Arbeitsrichtlinien berücksichtigt. Wir gewähren ein sicheres sowie sauberes Arbeitsumfeld und legen hohen Wert auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

3.4 Datenschutz – DSGVO

Die Privatsphäre aller Personen und die Vertraulichkeit aller personenbezogenen und geschäftlichen Daten, zu denen wir Zugang erlangen, werden stets seitens VDI respektiert.

3.5 Umweltschutz

Wir sind uns bewusst, dass sich die Geschäftsaktivitäten des VDI kontinuierlich auf die Umwelt und das Klima auswirken, woraus wiederum Menschenrechtsrisiken entstehen können. Der VDI ist daher stets bemüht, nationale und internationale Umweltgesetze, -regelungen und -standards einzuhalten. Gleichzeitig ist der VDI bestrebt, die negativen ökologischen Auswirkungen unserer Geschäftsaktivitäten und Lieferkette angemessen zu minimieren.

3.6 Recht und Compliance

Die Einhaltung von verbindlichen Rechtsvorschriften ist für den VDI ein wesentliches Grundprinzip wirtschaftlich verantwortlichen Handelns. Dies gilt neben den Gesetzen zum Schutz der Umwelt und der Menschenrechte insbesondere für Rechtsvorschriften zur Vermeidung von Korruption und Geldwäsche sowie zum Schutz des freien Wettbewerbs. Der VDI bekennt sich insbesondere zur konsequenten Einhaltung des nationalen und europäischen Kartellrechts und arbeitet ausschließlich im Einklang mit diesen Vorschriften. Er verpflichtet sich ferner, jedem kartellrechtswidrigen Verhalten im Rahmen oder im Umfeld seiner satzungsmäßigen Aktivitäten aktiv entgegenzutreten. Mit den „Praxishinweisen zum Kartellrecht“ und seiner für das Hauptamt in der Hauptgeschäftsstelle sowie der Regionalorganisation verpflichtend zu absolvierenden Kartellrechtsschulung gibt der VDI

selbst klare Hinweise zur konsequenten Einhaltung des nationalen und europäischen Kartellrechts im Rahmen seiner Tätigkeiten.

4. Umsetzung

Die Auswirkungen seitens des VDI identifizierter und priorisierter Menschenrechts- und Umweltrisiken werden durch verschiedene Maßnahmen gezielt vorgebeugt, abgemildert oder verhindert. Um diese Unternehmensverpflichtung angemessen zu erfüllen, haben wir folgende Prozesse und Strukturen etabliert und in den laufenden Geschäftsbetrieb integriert:

- Supplier Code of Conduct
- regelmäßige Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette
- Risikomanagement inklusive Präventiv- und Abhilfemaßnahmenmanagement
- transparente Offenlegung identifizierter Risiken
- Kommunikation und Zusammenarbeit mit relevanten Stakeholdern
- Bereitstellung eines anonymen Hinweisgebersystems
- stetige Revision und Verbesserung unserer Prozesse
- jährliche Berichterstattung.

Durch diese Prozesse und Strukturen werden potenzielle Risiken sowie tatsächliche Verstöße gegen menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflichten erkannt und sind hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen zur Risikominimierung analysierbar.

Zur Identifizierung der Risiken und Themen greifen wir auf unser Risikomanagement sowie auf unsere detaillierten Erkenntnisse und Erfahrungen der vergangenen Jahre zurück. Diesbezüglich basiert unsere regelmäßige Risikoanalyse auf Indizes für Länderrisiko und Branchen- bzw. Warengruppenrisiko sowie öffentlich zugänglichen Tools wie dem CSR Risiko-Check der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung.

Daten und Informationen über Menschenrechtskriterien werden von uns mit Hilfe der oben genannten Methoden Excel-basiert aggregiert, ausgewertet und analysiert. Bei erkannten sowie potenziellen Risiken steuern wir mit entsprechenden abmildernden oder präventiven Maßnahmen gegen.

Im ersten Schritt findet eine detailliertere Prüfung des möglichen bzw. erkannten Risikos. Zweitens folgt eine konkrete Sachverhaltsprüfung. Drittens werden geeignete Abhilfe- oder Präventivmaßnahmen erarbeitet und eingeleitet. Der Erfolg unserer Risikomanagementprozesse wird dokumentiert und reflektiert.

5. Erwartungen an Lieferanten und Beschäftigte des VDI

Von unseren Mitarbeiter*innen, Geschäftspartnern und Lieferanten wird erwartet, dass sie bei ihren geschäftlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem VDI sowie darüber hinaus die international anerkannten Menschen- und Arbeitsrechte respektieren. Zusätzlich ist unsere Erwartungshaltung an unsere Lieferanten, dass sie den VDI Code of Conduct für Lieferanten einhalten. Derweil erwarten wir von unseren Beschäftigten, dass sie die in dieser Grundsatzerklärung genannten Prinzipien einhalten.

6. Interner und externer Beschwerdemechanismus

Der VDI ist sich bewusst, dass nicht alle Verstöße gegen Menschenrechte über die oben erläuterten Prozesse erfasst werden. Um diesem Fakt entgegenzuwirken, dient ein Beschwerdemechanismus als geeignetes und essenzielles Mittel, um Risiken frühzeitig zu identifizieren und Verstöße dort aufzudecken, wo sie entstehen. Zugleich ermöglicht der Beschwerdemechanismus den Betroffenen von Verstößen die Chance, auf ihre Lage aufmerksam zu machen und somit den Prozess zur Beseitigung oder Milderung dieser Verstöße zu initiieren. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens können menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bzw. Verletzungen über ein elektronische Hinweisgebersystem anonym gemeldet werden.

Dieses ist online über folgenden Link zu erreichen und für die Beschwerdeführer kostenlos zu nutzen: <https://app.whistle-report.com/report/1c27f525-5c48-4135-a635-5350930c5a47>

Auf der Homepage der VDI GmbH werden externe Personen hierüber informiert. Mitarbeiter*innen der VDI GmbH werden zusätzlich über das interne Portal über den bestehenden Beschwerdekanal informiert.

Details zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens sind in unserer Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes enthalten.

7. Transparenz und Berichterstattung

Der Umgang mit menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten sowie mit dem kontinuierlichen Entwicklungsprozess zur Umsetzung des LkSG wird durch den VDI in angemessener Weise dokumentiert. Der VDI erstattet allen Stakeholdern ordnungsgemäß und öffentlich Bericht – u.a. in Form des jährlichen LkSG-Berichts an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

8. Schlussbestimmung und interne Zuständigkeit

Diese Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte des VDI wurde von der Geschäftsführung verabschiedet. Die Zuständigkeit für die Umsetzung, Einhaltung und Verbesserung unserer menschen- und umweltrechtlichen Selbstverpflichtungen sowie für die Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes liegt bei der Menschenrechtsbeauftragten.

Düsseldorf, 18.12.23
Ort, Datum

A. Willig
Adrian Willig
Geschäftsführer

Düsseldorf, 20.12.2023
Ort, Datum

Stefan Dohm
Stefan Dohm
Geschäftsführer